

Maßnahmen in der Landwirtschaft im radiologischen Notfall

In einem radiologischen Notfall werden Schutzmaßnahmen über Radio und Fernsehen verlautbart. Schutzmaßnahmen in der Landwirtschaft sollen eine Kontaminierung von Lebens- und Futtermitteln verhindern.

Vorwarnphase

Die Kontaminierung von Nutzpflanzen und Nutztieren soll so weit wie möglich verhindert werden. Die Maßnahmen in der Vorwarnphase sollen vor Eintreffen der radioaktiv kontaminierten Luftmassen abgeschlossen sein.

Nutztiere in Stallungen bringen (Empfehlung)

Verhindert die Aufnahme von kontaminiertem Futter. (vorrangig bei Milchvieh durchzuführen).

Stallungen schließen (Empfehlung)

Verhindert das Eindringen von radioaktivem Niederschlag in die Stallungen. Kein luftdichtes Schließen! Belüftung nicht abschalten! Das Eindringen von kontaminierter Luft kann kaum verhindert werden.

Vorplatzausläufe schließen, Offenfrontstallungen abdecken (Empfehlung)

Voraussetzung für kontrolliertes Füttern von Nutztieren (vorrangig Milchvieh), verhindert das Eindringen von radioaktivem Niederschlag in die Stallungen.

Gewächshäuser schließen (Empfehlung)

Verhindert das Eindringen von radioaktivem Niederschlag in die Gewächshäuser. Luftdichtes Schließen und Abschalten der Belüftung kann zu einer Überhitzung führen!

Kein Speichern/Nutzen von Regenwasser für Gewächshäuser (Empfehlung)

Verhindert das Sammeln von radioaktivem Niederschlag zur Bewässerung in Gewächshäusern. Erhöht jedoch die Gefahr der Überhitzung bei Wassermangel!

Kontaminierungsphase

Die Maßnahmen sollen die Kontaminierung von Nutzpflanzen und Nutztieren möglichst gering halten. Das Inverkehrbringen und die Nutzung kontaminierter Lebens- und Futtermittel sollen verhindert werden.

Weideverbot (Verbot)

Verhindert die Aufnahme von kontaminiertem Futter. (vorrangig bei Milchvieh durchzuführen).

Verbot Nutzung/Inverkehrbringen kontaminierter Futtermittel (Verbot)

Verbietet in den betroffenen Bezirke die Nutzung von selbst erzeugtem kontaminiertem Futter und das Inverkehrbringen.

Kein Speichern/Nutzen von kontaminiertem Wasser (Empfehlung)

Verhindert die Nutzung von kontaminiertem Wasser zur Bewässerung oder für die Viehtränke.

Verbot Inverkehrbringen kontaminierter Lebensmittel (Verbot)

Verbietet in den betroffenen Bezirken das Inverkehrbringen von Lebensmitteln (gilt auch für Ab-Hof Verkauf).

Hinweis

Während der Kontaminierungsphase kommt es zum Durchzug der radioaktiv kontaminierten Luftmassen und zur Ablagerung von radioaktiven Stoffen.

Link zur Notfallwebsite des BMK:
radiologischesereignis.gv.at